



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0153/2010		Datum:	02.03.2010
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66.2
Gremienweg:				
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Rheinstraße, Bereich Karmeliterstraße / Kastorpfaffenstraße bis Konrad-Adenauer- Ufer			

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Rheinstraße, Bereich Karmeliterstraße / Kastorpfaffenstraße bis Konrad-Adenauer-Ufer, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 45 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung: Die Rheinstraße in diesem Bereich wird nach den vom Stadtrat beschlossenen Lageplänen Nr. 18.13/08.08/02.01 und Nr. 18.13/02.10/02.01 ausgebaut.
Die Planung sieht einen beidseitigen Gehwegausbau mit einer variierenden Breite vor, der entsprechend dem Ausbau des Konrad-Adenauer-Ufers ausgebildet werden soll.
Die Kosten des Gehwegausbaus sind bedingt durch die Breiten nicht in vollem Umfange beitragsfähig; die Kosten werden auf das für die anliegenden Grundstücke erforderliche Maß reduziert.

Die Fahrbahn wird niveaugleich mit einer Asphaltdecke und dreizeiliger Entwässerungsrinne ausgebaut bzw. gepflastert.

Die Asphaltbauweise begründet sich aufgrund der überwiegenden Frequentierung von Reise- und Linienbussen, die entsprechend den beschlossenen BUGA-Planungen zum Konrad-Adenauer-Ufer von dort über eine Asphaltfahrbahn kommend die Rheinstraße passieren.

Demnach erfolgt auch eine Anordnung als sogenannte unechte Einbahnstraße für den östlichen Teilabschnitt, um so rheinseitig lediglich Sonderfahrzeugen (Touristenbusse und Fahrzeugen mit Sonderberechtigung) eine Umfahrung zu ermöglichen.

Von der Alt- und Innenstadt kommend erhält die Rheinstraße den Status einer Anliegerstraße, die auf einer Länge von ca. 70 m in Gegenrichtung befahrbar, ihre Erschließungsfunktion für die Toreinfahrt des BWB und die gegenüberliegende Tief- und Sammelgaranzufahrt behält.

Die Kosten des Fahrbahnausbaus im Bereich der reinen Busumfahrt sind nicht als beitragsfähiger Aufwand zu berücksichtigen, da sie keinen Anliegervorteil begründen.

Der Kreuzungsbereich und Knotenpunkt Rheinstraße, Karmeliterstraße und Kastorpfaffenstraße wird als überfahrbarer Minikreis (gepflasterter Innenkreis und Querungshilfe mit Natursteinpflaster in gebundener Bauweise) mit einem auf 17 m erweiterten Außendurchmesser umgebaut.

Die Kosten des Minikreisels werden bei der Ausbaubeitragsabrechnung Rheinstraße anteilmäßig (im Verhältnis der 4 an sie angrenzenden Straßen) berücksichtigt.

Die Erneuerung der Rheinstraße stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt

werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Rheinstraße in diesem Bereich handelt es sich um eine wichtige Innerortsstraße. Die anliegenden Grundstücke sind mit hochgeschossigen Häusern bebaut.

Beim fußläufigen Verkehr ist folgendes zu beachten:

Bei dem Anliegerverkehr ist der Verkehr zu den in den Gebäuden befindlichen Nutzungen (Gastronomie, Büro und Wohnen) zu beachten.

Der innerörtliche Verkehr ist durch eine sehr starke Verbindungsfunktion von der Innen-/Altstadt zum Konrad-Adenauer-Ufer, zu den Schiffsanlegern und zum Deutschen Eck geprägt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Rheinstraße im erheblichen Umfange von einem Großteil der Touristenströme frequentiert wird.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim Fahrverkehr ist zu berücksichtigen, dass sich der Verkehr in der Rheinstraße im Bereich von Karmeliterstraße bis zu den Zufahrten BWB und Zufahrt Tiefgaragen als überwiegender Anliegerverkehr darstellt. Als innerörtlicher oder Durchgangsverkehr sind die Durchfahrt der Touristenbusse und der Fahrzeuge mit Sonderberechtigung zu werten.

Im Bereich Rheinstraße zwischen Konrad-Adenauer-Ufer und Zufahrten BWB und Tiefgaragen sind nur Touristenbusse und Fahrzeuge mit Sonderberechtigung zulässig.

Bei Abwägung der gegebenen Situation ist beim Fahrverkehr von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, bei dem ein 40 %iger Stadtanteil angemessen ist.

Bei der Gesamtbetrachtung der Rheinstraße in diesem Bereich ist ein Stadtanteil von insgesamt 55 % gerechtfertigt.

Historie:

19.12.2008 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 18.13/08.08/02.01

12.04.2010 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 18.13/02.10/02.01